



Hinsehen

Hilfen zum Umgang mit
Suchtmittelkonsum in der Schule

Bei Verdacht auf Suchtmittelkonsum: ansprechen, konsequent handeln und Hilfe vermitteln

Information & Beratung: Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren
ReBUZ Nord 0421 361-7792 · ReBUZ Ost 0421 361-16050 · ReBUZ Süd 0421 361-10559
ReBUZ West 0421 361-10803 · ReBUZ Bremerhaven 0471 590-3570

Information & Prävention: Landesinstitut für Schule Bremen · Gesundheit und Suchtprävention · 0421 361-15732/8197
Lehrerfortbildungsinstitut Bremerhaven · Büro Gesundheit und Prävention · 0471 590-3818

Impressum

Herausgeberin

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen
www.bildung.bremen.de

V.i.S.d.P.

Annette Kemp, Pressesprecherin
Telefon: 0421-361 2853
E-Mail: annette.kemp@bildung.bremen.de

Veröffentlichung

Februar 2017
Eigendruck
Auflage: 800 Stück

Hinsehen, nicht wegsehen

Hilfen zum Umgang mit Suchtmittelkonsum in der Schule

In Anlehnung an die "Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in der Schule" (2014)

Liebe Schulleitungen, liebe Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in nahezu allen Schulen, außer an Grundschulen, gibt es Vorfälle mit Suchtmittelkonsum und -handel von Schülerinnen und Schülern, damit ist der Konsum, das Mitbringen und der Handel in und im Umfeld der Schule gemeint. Es ist **nicht** die Aufgabe von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und Schulleitung, **Dektiv zu spielen, aber es liegt in Ihrer Verantwortung**, bei Verdachtsmomenten für Suchtmittelkonsum **zu intervenieren**, um Schaden für die Betroffenen, die Mitschülerinnen und -schüler sowie für das eigene und das Ansehen der Schule zu verhindern.

In diesem Papier finden Sie Informationen und Hinweise, wie Sie sich in bestimmten Situationen verhalten können, beispielsweise beim Ansprechen eines Verdachts oder bezogen auf das Informieren der Eltern. Das Papier beschreibt das Vorgehen für Alkohol-, Cannabis-, andere illegale Drogen- und Medikamentenmissbrauch. Die Maßnahmen bei Wiederholungsfällen sollten **flexibel und individuell** gehandhabt werden.

Das im Folgenden beschriebene Vorgehen kommt **völlig ohne Beweismittel** aus und hat sich in der Vergangenheit hervorragend bewährt. Drogen- bzw. Alkoholtests sind deshalb nicht notwendig. Mit den folgenden Empfehlungen erhalten Sie ein klares und strukturiertes Vorgehen, das sowohl Hilfs- als auch Ordnungsaspekte berücksichtigt und mit dem sich bei konsequentem Vorgehen, Vorfälle mit Suchtmittelkonsum und -handel in der Schule im Interesse aller bearbeiten und reduzieren lassen.

In allen Beratungsfällen und bei allen konkreten Vorkommnissen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an das für Sie zuständige **ReBUZ**. Hier erhalten Sie Beratung und Hilfe, ohne dass Ihre Informationen in irgendeiner Weise weitergegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.rebuz.bremen.de und

www.rebuz-bremerhaven.de

ReBUZ Nord

Gerhard-Rohlf's-Straße 62

28757 Bremen

Telefon: 0421 361-7792

E-Mail: nord@rebuz.bremen.de

ReBUZ Ost

Fritz-Gansberg-Straße 22

28213 Bremen

Telefon: 0421 361-16050

E-Mail: ost@rebuz.bremen.de

ReBUZ Süd

Große Weidestraße 4-16

28195 Bremen

Telefon: 0421 361-10559

E-Mail: sued@rebuz.bremen.de

ReBUZ West

Veegesacker Straße 84

28217 Bremen

Telefon: 0421 361-10803

E-Mail: west@rebuz.bremen.de

ReBUZ Bremerhaven

Friedrich-Ebert-Straße 25

27570 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-3570

E-Mail: rebuz@magistrat.bremerhaven.de

Die Suchtberaterinnen und -berater des ReBUZ arbeiten eng mit den Mitarbeitern von **[Esc]ape - Ambulanz für junge Menschen mit Suchtproblemen** und mit der **Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle und Institutsambulanz (KIPSY) des Gesundheitsamtes Bremen** bei Betroffenen zusammen, deren Suchtmittelkonsum u.a. jugendpsychiatrische Ursachen oder Begleiterscheinungen haben könnte und weitergehender therapeutischer Begleitung bedarf.

In allen Fragen zur Suchtprävention und nicht nur im Zusammenhang mit Vorfällen an der Schule können Sie sich in **Bremen** an das **Landesinstitut für Schule, Gesundheit und Suchtprävention**, und in **Bremerhaven** an das **Büro Gesundheit und Prävention** wenden. Hier bekommen Sie Unterstützung bei der Entwicklung eines Suchtpräventionskonzeptes an Ihrer Schule. Für Schulklassen (Schülerinnen, Schüler und Eltern) sowie für Lehrkräfte bietet die Suchtprävention eine breit gefächerte Palette von suchtspezifischen und schulbezogenen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen bis hin zu präventiven, lebenskompetenzorientierten Projekten. Weitere Informationen finden Sie

für Bremen unter www.lis.bremen.de/fortbildung/suchtpraevention-7559
bzw. für Bremerhaven unter www.lfi-bremerhaven.de (Schulische Dienste
/ Fachkoordination Büro Gesundheit und Prävention).

In Bremen:

LIS – Gesundheit und Suchtprävention

Dienstgebäude: Große Weidestraße 4-16

Telefon: 0421 361-15732/8197

E-Mail: suchtpraevention@lisbvn.bremen.de

In Bremerhaven:

LFI - Büro Gesundheit und Prävention

Friedrich-Ebert-Staße 33

27570 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-3818

E-Mail: gesundheitsbuero@magistrat.bremerhaven.de

Anmeldung für Informationsveranstaltungen für Bremer Schulklassen

in den Räumen der Suchtprävention, durchgeführt von speziell qualifizierten Lehrkräften in der Suchtprävention unter Mitarbeit von „ehemaligen“ Suchtmittelabhängigen und für Elternabende in der Schule:

LIS – Gesundheit und Suchtprävention

Telefon: 0421 361-15732

E-Mail: suchtpraevention@lisbvn.bremen.de

Auf gute Zusammenarbeit

Ihr

ReBUZ Bremen

ReBUZ Bremerhaven

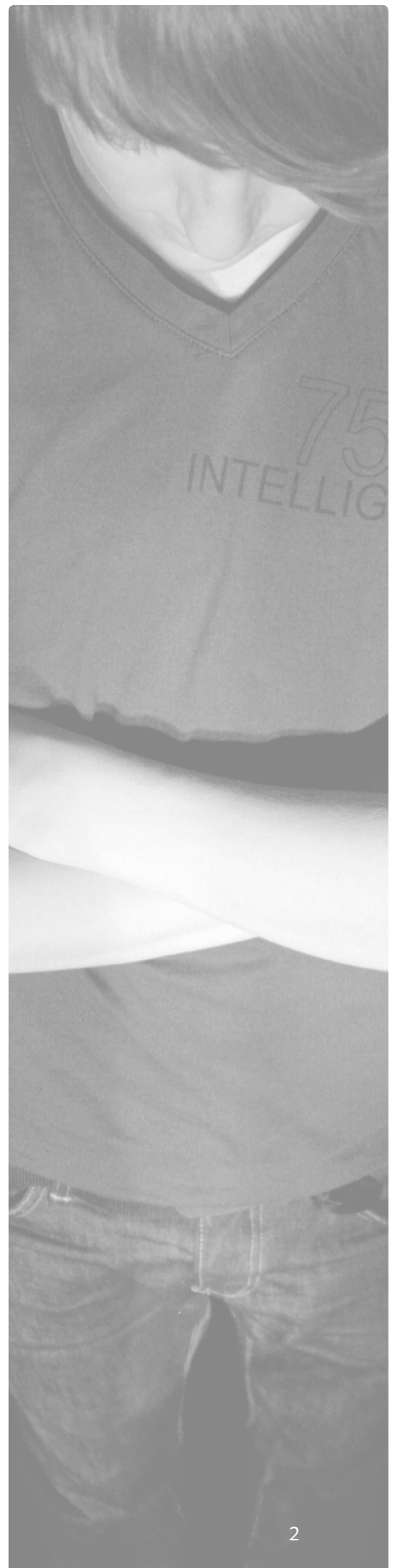
LIS - Gesundheit und Suchtprävention

LFI - Büro Gesundheit und Prävention

Im Folgenden wird das Vorgehen bei Konsum von Alkohol, Cannabis und anderen Suchtmitteln sowie bei Handel in der Schule beschrieben

In Anlehnung an die „Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in der Schule“ (Bremen 2014)

1. Anzeichen für Suchtmittelkonsum
2. Verhalten bei Verdacht im Unterricht
3. Eltern einbeziehen
4. Verfahren, wenn die Schülerin oder der Schüler den Suchtmittelkonsum zugibt
5. Erste Wiederholung des auffälligen Verhaltens
6. Zweite Wiederholung des auffälligen Verhaltens
7. Weiteres auffälliges Verhalten
8. Dealen in der Schule
9. Suchtmittelkonsum in der Freizeit
10. Tipps zur Gesprächsführung
11. Checkliste
12. Übersicht
13. Richtlinien



1. Anzeichen für Suchtmittelkonsum

Anzeichen (akut und uneindeutig)

- die Schülerin oder der Schüler kichert, grinst dauernd ohne erkennbaren Anlass, ist unangemessen überdreht.
- die Schülerin oder der Schüler wirkt – anders als sonst – schläfrig und verlangsamt, desinteressiert, schläft ein.
- die Augen einer Schülerin oder eines Schülers sehen gerötet aus, wie bei einer Bindehautentzündung und wirken verschlafen; verkleinerte oder vergrößerte Pupillen

Zusätzliche Anzeichen für Alkoholkonsum

- Schwankender Gang (Koordination)
- Lallende Aussprache
- Alkoholfahne

Längerfristige Verhaltensänderungen

- Absinken der Leistung auf mehreren Gebieten

- Aufgeben von Interessen bis hin zur Teilnahmslosigkeit, Rückzug in die Isolation
- Auffälliger Wechsel des Freundeskreises und Abbruch freundschaftlicher Kontakte

Diese Symptome können natürlich auch andere Ursachen haben, z.B. Lebenskrisen oder Medikamente, aber Sie sollten den Verdacht auf Suchtmittelkonsum in Erwägung ziehen, insbesondere, wenn sich noch andere Schülerinnen oder Schüler ähnlich auffällig verhalten. Machen Sie sich klar, dass auch **Experten nicht auf einen Blick hin die Einnahme von Suchtmitteln mit Sicherheit feststellen** können. Vertrauen Sie Ihrer Einschätzung des Verhaltens und auf Ihre Erfahrungen. Von einem von der Schule veranlassten Drogentest wird abgeraten.

Hinsehen, nicht wegsehen!

Sie müssen nicht sicher sein, der Verdacht reicht aus!

2. Verhalten bei Verdacht im Unterricht

Sie bitten die Schülerin oder den Schüler (bei mehreren Schülerinnen und Schülern eine bzw. einen nach dem anderen) **vor den Klassenraum**, übergeben einer Schülerin oder einem Schüler die Aufsicht und schließen die Tür hinter sich. Sie beschreiben der Schülerin oder dem Schüler, das Ihnen aufgefallene Verhalten und fragen nach, was mit ihr oder ihm los sei. Gibt die Schülerin oder der Schüler eine einleuchtende Erklärung, entscheiden Sie, ob sie oder er weiter am Unterricht teilnehmen kann. Wirkt die Erklärung unglaubwürdig, können Sie Ihren **Verdacht** auf Suchtmittelkonsum äußern und die Reaktion beobachten. Normalerweise leugnen Schülerinnen und Schüler den Konsum.

Bestehen Sie nicht auf dem Verdacht, sondern entscheiden Sie aus pädagogischer Verantwortung je nach Verfassung der Schülerin oder des Schülers, ob Sie sie oder ihn weiter am Unterricht teilnehmen lassen. Wenn Sie einen starken Verdacht auf Alkohol- bzw. Haschischkonsum oder wenn Sie einfach Zweifel haben, ob die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht

folgen kann, empfiehlt es sich, die Schülerin oder den Schüler nicht in der Klasse zu belassen. Schicken Sie die Schülerin oder den Schüler nicht einfach nach Hause. Dies ist ein versicherungsrechtliches Problem und es könnte als Belohnung missverstanden werden. Informieren Sie die Eltern und lassen die Schülerin oder den Schüler abholen (siehe 3. Eltern einbeziehen).

Falls die Eltern nicht erreichbar sein sollten oder ihr Kind nicht abholen können, empfiehlt sich eine **Ausnüchterungszeit von ca. zwei Stunden an einem Ort in der Schule unter Beobachtung** bevor Sie sie/ihn nach Hause schicken.

Führen Sie nicht am selben Tag mit der Schülerin oder dem Schüler ein pädagogisches Gespräch. Bedenken Sie, dass im Rauschzustand Inhalte eines Gesprächs nicht behalten werden und Erzähltes wenig Aussagekraft hat. Pädagogisch nachhaltiger ist das zeitnahe Gespräch nach der Ausnüchterung. **Verabreden Sie ein Gespräch in der Pause für den nächsten Tag**. Teilen Sie ihr/ihm mit, dass Sie die Eltern informieren werden.

3. Eltern einbeziehen

Eltern sollten auf jeden Fall einbezogen werden, damit sie auch erzieherische Maßnahmen ergreifen können. Die Volljährigkeit ist dabei kein Hindernis¹. Sie sollten die **Eltern am besten telefonisch, not-**

falls schriftlich informieren: Sie teilen den Eltern mit, dass Sie die Schülerin oder den Schüler nach Hause geschickt haben, weil sie/er sich merkwürdig verhalten hat. Sie sollten ihnen auch mitteilen, dass Sie ei-

nen Verdacht auf Suchtmittelkonsum hatten, diesen gegenüber der Schülerin oder dem Schüler geäußert haben und welche Reaktion darauf erfolgt ist, vom Bestreiten über Schweigen bis zum Einräumen.

Sie sollten den Eltern gegenüber deutlich machen, dass Sie nicht auf diesem Verdacht beharren, es jedoch für wichtig erachten, dass die Eltern auf ähnliche Anzeichen zu Hause achten. Das Gespräch dient dazu, einen Weg zu finden, das angesprochene Verhalten positiv zu verändern und vertrauensvoll weiter miteinander zu arbeiten. Machen Sie diese Position sowohl im Elterngespräch als auch vor der Schülerin oder dem Schüler deutlich!

Bieten Sie den Eltern an, dass Sie sich bei dem für Sie zuständigen ReBUZ absolut vertraulich informieren können, auf Wunsch auch anonym.

Informieren Sie auf jeden Fall die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, wenn Sie dies nicht selbst sind, die Schulleitung und evtl. das zuständige ReBUZ.

Wenn Schülerinnen und Schüler bitten, die Eltern nicht zu informieren

Manchmal bitten Schülerinnen und Schüler darum, die Eltern nicht zu informieren. Sie sollten auf eine Information der Eltern nur verzichten, wenn keinerlei konstruktives Verhalten oder physische und/oder psychische Gewalt seitens der Eltern zu erwarten ist. Machen Sie deutlich, dass Sie bei Wiederholung des

beanstandeten Verhaltens, die Eltern unbedingt einschalten werden. Sprechen Sie ein solches Vorgehen zu Ihrer eigenen Absicherung mit der Schulleitung und mit dem jeweiligen ReBUZ ab. Nach Absprache schlagen Sie der Schülerin oder dem Schüler vor, sich beim ReBUZ über die Gefahren des Suchtmittelkonsums zu informieren. Dort genießt sie/er Schweigepflicht. Die Anfrage wird vertraulich behandelt. Das ReBUZ stellt bei Bedarf eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einer Beratung aus.

Sprechen Sie mit der Schülerin oder dem Schüler am nächsten Tag in Ruhe darüber, dass Sie dieses Verhalten – ob Suchtmittel im Spiel sind oder nicht – auf keinen Fall in Ihrem Unterricht dulden werden und bei Wiederholung weitere und konsequente Maßnahmen Ihrerseits zu erwarten sind und machen Sie ihr oder ihm Unterstützungsangebote zur Auflage.

Ziel des Gesprächs sollte eine Verhaltensänderung und künftig gute Zusammenarbeit mit der Schülerin oder dem Schüler sein.

Drogenvorfälle sind immer Thema der ganzen Klasse – auch bei den Eltern!

Die Suchtprävention in Bremen und Bremerhaven bieten Elternabende zur Suchtprävention unter Wahrung des Datenschutzes der betroffenen Eltern und ihrer Kinder an.

1 Bremisches Schulgesetz, § 6a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand, darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers werden die Eltern unterrichtet.
- (2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wesentliche den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers betreffende Entscheidungen und andere schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich berühren, unterrichten.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat. Stimmt die Schülerin oder der Schüler zu, können die Eltern auch in diesen Fällen unterrichtet werden.

4. Verfahren, wenn der Schüler den Suchtmittelkonsum zugibt

Das Verfahren ist das gleiche. Es ist darauf zu achten, ob die Schülerin oder der Schüler den Suchtmittelkonsum zugibt, um an einer Änderung zu arbeiten. In diesem Fall wäre eine Sanktionierung kontraproduktiv. Das ReBUZ sollte als unabhängiger Ansprechpartner für Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern auf jeden Fall hinzugezogen werden.

Nach Absprache schlagen Sie der Schülerin oder dem Schüler vor, sich beim ReBUZ über die Gefahren des Suchtmittelkonsums zu informieren.

Wenn keine Änderungsbereitschaft erkennbar ist, sollte eine Helferkonferenz/Fallkonferenz durchgeführt

werden unter Mitwirkung des zuständigen ReBUZ, um eine Änderung des Verhaltens durch professionelle Unterstützung anzubahnen; beispielsweise durch eine **Beratungsaufgabe beim ReBUZ**.

Sinnvoll wären **suchtpräventive Maßnahmen** für die ganze Klasse über das **Landesinstitut für Schule, Gesundheit und Suchtprävention** in Bremen bzw. das **LFI – Büro Gesundheit und Prävention** in Bremerhaven.

Informieren Sie in jedem Fall die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, wenn Sie dies nicht selbst sind, und die Schulleitung von dem Vorfall.

5. Erste Wiederholung des auffälligen Verhaltens

Gehen Sie vor wie beim ersten Mal (s.o.): Verabreden Sie ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern möglichst für den folgenden Tag. Machen Sie allen am nächsten Tag deutlich, dass Sie das Verhalten – ob es nun mit dem Suchtmittelkonsum zusammenhing oder nicht – auf keinen Fall in Ihrem Unterricht und an der Schule dulden werden und dass Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden. Vereinbaren Sie einen entsprechenden Verhaltensvertrag, mit dem Sie ggf. den Schüler im Wiederholungsfall konfrontieren können und der Ihre Haltung deutlich zum Ausdruck bringt. In dem Verhaltensvertrag könnte eine

Beratungsaufgabe in Absprache mit dem jeweiligen ReBUZ vereinbart werden.

Je nach Klarheit des Konsumverdachts können Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Androhung der Versetzung an eine andere Schule ausgesprochen werden. Bedenken Sie, dass die Maßnahmen individuell passen müssen und zum Ziel haben sollten, dass die Schülerin oder der Schüler möglichst das selbstgefährdende Verhalten und ihre/seine gesundheitlichen Prioritäten ändert und an der Schule verbleiben kann. Empfehlen Sie auch den Eltern die professionelle Beratung beim ReBUZ!

6. Zweite Wiederholung des auffälligen Verhaltens

Gehen Sie wie beschrieben vor. Verabreden Sie ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern und Ihrer Schulleitung möglichst für den folgenden Tag. (Einbeziehung des ReBUZ!)

Es muss eingeschätzt werden, ob eine schwerere Ordnungsmaßnahme und der Verbleib der Schülerin / des Schülers in der Schule eine weitere Wiederholung verhindern könnten.

In der Regel muss die **Konferenz für schwere Ordnungsmaßnahmen** einberufen werden. Wenn die Androhung des Verweises bereits ausgesprochen war, kann die Überweisung in eine andere Schule erfolgen, sonst sollte die Androhung in Verbindung mit der Auflage einer für den Schüler eindrucksvollen sozialen Tätigkeit für die Schule erfolgen und der Auflage

sich über die Gefahren des Suchtmittelkonsums beim ReBUZ beraten zu lassen.

Empfehlen Sie auch den Eltern dringend eine Beratung im ReBUZ.

Der oder dem Suchtmittel gebrauchenden Schülerin/Schüler wird auf diese Weise schrittweise verdeutlicht, dass ihr/sein Verhalten mit Konsequenzen verbunden ist. Sie oder er hat umgekehrt jederzeit die Chance, aus dem Konsumverhalten auszusteigen. Machen Sie sich auf jeden Fall klar, dass die Entscheidung hierzu bei der Schülerin oder dem Schüler liegt und Sie nur den Rahmen schaffen, das eigene Verhalten zu reflektieren.

Für diesen Prozess ist wichtig, dass Sie reagieren und Dialogbereitschaft zeigen.

7. Weiteres auffälliges Verhalten

Sie erfahren oder vermuten, dass eine Schülerin oder ein Schüler trotz ihrer Maßnahmen wie Beratungen, Elterngespräche, Konferenzen, Auflagen, etc. weiterhin Suchtmittel konsumiert: Setzen Sie den Ordnungsmaßnahmenkatalog konsequent um.

8. Dealen in der Schule

Fragen Sie genau nach: wo hat, wer was beobachtet oder von wem etwas gehört. Sie sollten aber **nicht die Rolle eines Ermittlers annehmen** und Verhöre durchführen, da Sie Pädagogin/Pädagoge sind. Es ist für die Schule belastend zu wissen, wenn Schülerinnen und Schüler an der eigenen Schule dealen.

Bilden Sie sich Ihr Urteil, ob die Quelle vertrauenswürdig ist. Wenn Sie dies für sich bejahen, sollten Sie die Schulleitung informieren und diese umgehend Kontakt mit dem ReBUZ aufnehmen.

Die Informationen sind streng vertraulich zu behandeln. Auch die Informantin oder den Informanten gilt es durch Vertraulichkeit zu schützen.

Die Polizei soll nur in Absprache mit dem ReBUZ eingeschaltet werden.

Dealen (der Handel oder die sonstige Weitergabe von Betäubungsmitteln) ist ein Straftatbestand. Lehrkräfte und Pädagoginnen/Pädagogen sind nicht zur Anzeige verpflichtet. Die Schulleitung ist verpflichtet, die Polizei bei Besitz und Weitergabe von und Handel mit illegalen Drogen zu informieren.

Die Polizei hat die Aufgabe zu ermitteln, wenn sie davon Kenntnis bekommt, und Ermittlungen sind (außer bei klar belastenden **freiwilligen** Zeugenaussagen) sehr schwierig. Es müssen Beweismittel sichergestellt und Zeugen vernommen werden. Verhöre von beteiligten und unbeteiligten Schülerinnen und Schülern belasten das Schulklima und erschweren eine pädagogische Bearbeitung des Drogen- und Suchtthemas.

Wenn die pädagogischen Mittel und Bemühungen versagt haben, muss der rechtliche Weg klar und konsequent beschritten werden.

Schule hat durch § 8 Bremisches Schuldatengesetz (BremSchul DSG), einen Erziehungs- und Bildungsauftrag wobei das Vertrauensverhältnis zwischen Schülerinnen/Schülern und der Schule eine wichtige Grundlage ist. Daraus entsteht ein Handlungsspielraum zwischen Pädagogik und Strafe. Diesen können Sie in Absprache mit dem ReBUZ nutzen, um pädagogische Interventionen vorzuschalten.

Sollten Sie zuverlässige Hinweise auf dealende Schülerinnen und Schüler haben, informieren Sie das ReBUZ.

Sollten Ihnen illegale Drogen übergeben worden sein, müssen Sie diese **unmittelbar** an die Schulleitung geben, die sie zunächst unter Verschluss nimmt und **unverzüglich** den für die Schule zuständigen Kontaktbereichsbeamten informiert. Dieser holt die gefundenen Drogen ab, erhält aber von der Schulleiterin oder dem Schulleiter keine näheren Angaben über die genaue Herkunft, um die pädagogische Arbeit an der Schule zu schützen.

Wird ein Betäubungsmittelgesetz-Verstoß wiederholt oder werden pädagogische Mittel als nicht erfolgversprechend eingeschätzt, kann eine Anzeige erforderlich werden.

9. Suchtmittelkonsum in der Freizeit

Wenn Gerüchte oder Berichte über Suchtmittel konsumierendes Freizeitverhalten Ihrer Schülerinnen und Schüler, Ihnen von Mitschülerinnen oder Mitschülern anvertraut werden, ist es somit Thema in der Schule, da diese in vielfältiger Weise betroffen sind und sie sich Hilfe und Unterstützung von Ihnen erwarten.

Der Konsum wird zudem über kurz oder lang auch Auswirkungen auf das Verhalten in der Schule haben.

Sie haben davon Kenntnis, also handeln Sie:

- die Informantin oder den Informanten gilt es in erster Linie zu schützen, ohne sie/ihn bloß zu stellen und das Vertrauen zu enttäuschen.
- Stimmen Sie Ihr Vorgehen mit dem jeweiligen ReBUZ ab.
- Greifen Sie das Thema Suchtprävention im Unterricht auf und/oder wenden Sie sich in Bremen an das LIS, **Gesundheit und Suchtprävention** bzw. in

Bremerhaven an das **LFI, Büro Gesundheit und Prävention**. Dort werden Informationsveranstaltungen zu Sucht und Drogen für Klassen (einschl. Eltern) und Präventionsprojekte angeboten.

Weitere Informationen finden Sie für Bremen unter www.lis.bremen.de/fortbildung/suchtpraevention-7559 bzw. für Bremerhaven unter www.lfi-bremerhaven.de (Schulische Dienste / Fachkoordination Büro Gesundheit und Prävention).

Informieren Sie Mitschülerinnen und Mitschüler, die durch den Konsum anderer unter Gruppendruck geraten sind, Angst um ihre Freundin oder ihren Freund haben oder die Heimlichkeiten in der Klasse oder im Freundeskreis nicht mehr mittragen wollen, dass Sie sich im ReBUZ anonym und vertraulich weitere Hilfe und Beratung holen können.

10. Tipps zur Gesprächsführung mit Suchtmittel gebrauchenden Schülern

Suchen Sie das Gespräch unter **vier Augen** mit der oder dem nüchternen Schülerin/Schüler. Alternativ beauftragen Sie eine Kollegin oder einen Kollegen mit gutem Kontakt und einer Vertrauensbasis zu der Schülerin oder dem Schüler mit dem Gespräch.

Inhalte des Gesprächs könnten sein, u.a.

Ich möchte gern mal vertraulich mit dir/Ihnen sprechen. Ist dir/Ihnen das recht?

Ich habe von mehreren Seiten gehört, dass du kiffst/trinkst. Ich habe den Eindruck, dass du dich in letzter Zeit verändert hast. Hat das was mit Alkohol/Kiffen zu tun? Deine Schulleistungen entwickeln sich nach unten und ich könnte mir vorstellen, dass dir das auch ein wenig Sorgen macht?

Hören Sie zu, bewerten Sie möglichst nicht und beharren Sie nicht auf Ihren Verdacht.

Machen Sie die **Sorge** um die Schülerin oder den Schüler deutlich, zeigen Sie die Grenzen des schulischen Rahmens bzgl. Suchtmittel auf und erklären Sie, dass Sie die Eltern informieren werden.

Wenn sie/er dies akzeptiert, informieren Sie die Eltern. Empfehlen Sie den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler dringend ein Beratungsgespräch im jeweiligen ReBUZ und sichern die absolute Schweigepflicht der dortigen Beraterinnen und Berater zu.

Wenn die Schülerin oder der Schüler auf keinen Fall möchte, dass die Eltern informiert werden, sollten Sie, um Ihren Status als Ansprechpartner nicht zu gefähr-

den, nicht darauf bestehen, aber als alternative Möglichkeit ein vertrauensvolles Gespräch im ReBUZ **zur Bedingung oder zur Auflage** machen. Eine Bescheinigung wird auf Nachfrage ausgestellt.

Ändert sich das Verhalten der Schülerin oder des Schülers nicht, werden die Eltern informiert.

Wenn die Schülerin oder der Schüler zugibt, dass sie/er in der Schule und/oder Freizeit gekifft/getrunken hat, können Sie auf eine Bestrafung verzichten. Weisen Sie aber darauf hin, dass ein erneuter Verdacht auf Suchtmittelkonsum vor und/oder während der Schulzeit oder auch eine Verschlechterung des Verhaltens in der Schule, die Information der Eltern und evtl. auch Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulverweis als Konsequenz haben werden.

Sollten Sie beobachten, dass sich das Verhalten der Schülerin negativ entwickelt, schalten Sie das jeweilige ReBUZ ein, machen ein Beratungsgespräch beim ReBUZ zur Auflage und informieren die Eltern. Beratungsnachweise können im ReBUZ ausgestellt werden. Informieren Sie auch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die Schulleitung von dem Fall.

Unabhängig davon sollte dann bei weiteren Verfehlungen, wie z.B. zu spät kommen, unregelmäßigem Schulbesuch bis zur Schulvermeidung oder auch Suchtmittelkonsum vor oder in der Schule auf den Ordnungsmaßnahmenkatalog zurückgegriffen werden.

11. Checkliste

- In welchem Raum können Schülerinnen und Schüler beaufsichtigt zwei Stunden ausnüchtern?
- Haben Sie von allen (minderjährigen) Schülerinnen und Schülern eine Notfallnummer, falls jemand nach Hause geschickt werden muss?
- In welchem Raum kann ein vertrauliches Gespräch stattfinden? Wann ist Zeit dafür?
- Hat Ihre Schule ein Suchtpräventionskonzept für sich entwickelt und veröffentlicht zur Unterstützung im Umgang mit Suchtmittelfällen?
- Wer ist der zuständige Kontaktbereichsbeamte?

Decken Sie nicht das Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers nur weil diese/dieser Sie ins Vertrauen gezogen hat!

Denken Sie daran:

Für pädagogisches Handeln in der Schule ist es wichtig, dass alle Beteiligten den Vorfall ernst nehmen und ihn vertraulich behandeln!

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite: www.rebuz.bremen.de bzw. www.rebuz-bremerhaven.de

Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule

Situation	Schüler	Schulleitung	Beratung	Eltern	Polizei
1. Verdacht auf Konsum 1a. leugnen 1b. zugeben	ungestörtes Gespräch in beiden Fällen	sollte informiert werden	<ul style="list-style-type: none"> - Angebot ReBUZ, evtl. Meldung beim ReBUZ - Suchtpräventionsveranstaltung LIS/ LFI 	<ul style="list-style-type: none"> - informieren, außer in besonderen Situationen, - Empfehlung: Beratung ReBUZ - Empfehlung: Elternabend zur Suchtprävention mit LIS / LFI 	vorerst nicht einschalten
2. Vertrauliches Berichten über Konsum	<ul style="list-style-type: none"> - ungestörtes Gespräch - Beratung bei ReBUZ empfehlen 	sollte zunächst ohne Namensnennung informiert werden	<ul style="list-style-type: none"> - ReBUZ empfehlen - Suchtpräventionsveranstaltung LIS/LFI 	<ul style="list-style-type: none"> - nur mit Einverständnis der Betroffenen informieren - Empfehlung: Elternabend zur Suchtprävention LIS / LFI 	vorerst nicht einschalten
3. Jemand berichtet im vertraulichen Gespräch über Konsum von Mitschülern	<ul style="list-style-type: none"> - ungestörtes Gespräch - Vertraulichkeit: Schutz des Informanten - Konfrontieren des Betroffenen mit dem Verdacht 	sollte zunächst ohne Nennung des Informanten informiert werden	<ul style="list-style-type: none"> - Angebot ReBUZ - Suchtpräventionsveranstaltung LIS/LFI - Aufnahme des Themas, z.B im Biologieunterricht 	<ul style="list-style-type: none"> - informieren , wenn Verdacht sich erhärtet, außer in besonderen Situationen - Empfehlung Elternabend zur Suchtprävention LIS / LFI 	vorerst nicht einschalten
4. Verdacht auf Dealen	vorerst kein Gespräch	sofort informieren	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Unterstützung unbedingt einholen: ReBUZ - Suchtpräventionsveranstaltung LIS/ LFI 	<ul style="list-style-type: none"> - in Absprache mit dem ReBUZ informieren, außer in besonderen Situationen - Empfehlung: Elternabend zur Suchtprävention LIS / LFI 	in Absprache mit dem ReBUZ einschalten
5. Drogenszene etabliert sich an der Schule	vorerst kein Gespräch	sofort informieren	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Unterstützung unbedingt einholen: ReBUZ - Suchtpräventionsveranstaltung LIS/ LFI 	<ul style="list-style-type: none"> - in Absprache mit dem ReBUZ informieren, außer in besonderen Situationen - Empfehlung:Elternabend zur Suchtprävention LIS / LFI 	in Absprache mit dem ReBUZ einschalten

13. Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Land Bremen

Vom 01.05.2014

1. Suchtprävention und Suchtberatung in der Schule

Suchtprävention ist immer dann besonders wirksam, wenn sie frühzeitig einsetzt, kontinuierlich stattfindet und wenn alle an der Erziehung von Schülerinnen und Schülern Beteiligten gemeinsam mitwirken. Auch die schulische Suchtprävention leistet ihren Beitrag im Rahmen der Förderung der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern.

1.1 Jede Schule beschließt auf der Grundlage dieser Richtlinien ihr Konzept zur Suchtprävention und zum Umgang mit Sucht, Suchtgefährdung und Suchtmittelkonsum. Unterstützung dabei bieten die Suchtprävention in Bremen; Landesinstitut für Schule – Gesundheit und Suchtprävention, und in Bremerhaven: Lehrerfortbildungsinstitut – Büro Gesundheit und Prävention.

1.2 Zuständig für die Einzelberatung bei Suchtmittelkonsum und Suchtverhalten (Computersucht usw.), Handel mit Drogen und Sucht in der Schule sind die ReBUZ. Verfahrensabläufe regeln die ergänzenden Handreichungen „Suchtprävention und Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in der Schule“ für Bremen und Bremerhaven.

1.3 Die schulische Suchtprävention erfordert eine enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen im Stadtteil, die Suchtprävention unterstützen können. Das Landesinstitut für Schule – Gesundheit und Suchtprävention und das Lehrerfortbildungsinstitut – Büro Gesundheit und Prävention halten Angebote und Projekte für alle an Schule Beteiligten vor.

1.4 Die Ziele der schulischen Suchtprävention und Beratung sind

- Entwicklung von Lebenskompetenzen und Gesundheitsbewusstsein
- Förderung einer kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Suchtverhalten
- Verhinderung von Sucht, auch von Verhaltenssüchten
- Vermeidung gesundheitsschädigender Konsumformen und
- Beendigung gesundheitsschädigender Konsum- und Verhaltensformen

1.5 Die schulische Suchtprävention trägt zur Entwicklung und Förderung eines verantwortungsvollen Gesundheitsverhaltens bei, fördert soziale Kompetenzen,

die unter Rücksichtnahme auf andere zur Verwirklichung von Lebenszielen beitragen und den Umgang mit auftretenden Problemen erleichtern können und fördert eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Suchtmittelkonsum und Suchtverhalten.

2. Aufgaben der Lehrkräfte und anderer an Schule Tätigen

2.1 Die schulische Suchtprävention ist auf die Mitwirkung möglichst aller Lehrkräfte und anderer an Schule Tätigen angewiesen. In der Schulkonferenz wird deshalb ein Rahmenprogramm für suchtpreventive Maßnahmen für die Schule beschlossen, orientiert an den Qualitätsstandards moderner Suchtprävention und den Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung. Es werden Ansprechpartner für die Aufgaben benannt. Das Konzept ist als Teil des Schulprogramms dort zu verankern.

2.2 Die Suchtprävention in Bremen und in Bremerhaven bieten zur Unterstützung der Lehrkräfte und anderer an Schule tätigen Personen Fortbildungen an und stellen Material zur Verfügung, um die Umsetzung an den Schulen entsprechend den Qualitätsstandards moderner Suchtprävention zu gewährleisten. Diese Angebote sollen von den Lehrkräften und anderer an Schule tätigen Personen wahrgenommen werden.

3. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

Die Schülerinnen, Schüler und ihre Erziehungsberechtigten werden über die geplanten präventiven Aktivitäten mit der Klasse informiert und an ihnen beteiligt. Den Erziehungsberechtigten der Schule werden in ausreichendem Umfang Veranstaltungen zum Thema Sucht und Drogen angeboten. Solche Elternabende und -seminare zur Suchtprävention können auf Anfrage von der Suchtprävention in Bremen und in Bremerhaven durchgeführt werden.

4. Berichtspflicht der Schulleitung

4.1 Die Schulleitung ist verantwortlich für die Entwicklung eines Konzeptes zur Suchtprävention sowie zum Umgang mit Sucht, Suchtgefährdung und Suchtmittelkonsum in der Schule. Sie sorgt dafür, dass dieses

Konzept allen an Schule Beteiligten bekannt ist und umgesetzt wird. Unterstützung kann sie bei der Suchtprävention in Bremen und in Bremerhaven erhalten.

4.2 Die Schulleitung berichtet der Schulkonferenz unaufgefordert regelmäßig über die Umsetzung des Konzeptes zur Suchtprävention und nimmt den Bericht zu den Akten.

5. Regelungen für den Suchtmittelkonsum in der Schule

Gesetzliche Regelungen wie z.B. das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Bremer Nichtrauchererschutzgesetz (BremNiSchG) und die „Dienstvereinbarung zur Suchtprävention und zum Umgang mit Auffälligkeiten am Arbeitsplatz“ (vom September 2012) sind Grundlage für das Vorgehen in den Schulen im Lande Bremen.

Hilfe bei den rechtlichen Grundlagen und Unterstützung sind in Bremen durch die Suchtprävention am Landesinstitut für Schule (LIS) und in Bremerhaven durch das Lehrerfortbildungsinstitut – Büro Gesundheit und Prävention zu erhalten.

5.1 Rauchen

Das Rauchen ist in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände verboten.

Die Förderung des rauchfreien Lebens ist ein Schwerpunkt schulischer Suchtprävention. Sie verfolgt dabei die Ziele

- Information der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten und der Lehrkräfte über die Gefahren des Tabakrauches und des Passivrauchens und über die gesetzlichen Bestimmungen zum Nichtrauchererschutz
- Verhinderung bzw. Verzögerung des Einstiegs in das Rauchen
- Respektierung des Rauchverbots im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle, die sich dort aufhalten
- Unterstützung von Raucherinnen und Rauchern bei der Beendigung ihres Konsums.

5.2. Alkohol

Der Konsum von Alkohol ist in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit verboten. Im Rahmen des schulischen Konzeptes zur Suchtprävention und zum Umgang mit Sucht, Suchtgefährdung und Suchtmittelkonsum sind Regelungen zum

Umgang mit Alkohol in der unterrichtsfreien Zeit, z.B. auf Schulfesten sowie für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule, wie z.B. Exkursionen und Klassenfahrten, zu treffen. Die Erziehungsberechtigten sind einzubeziehen.

5.3 Medikamente

Die Einnahme von Medikamenten ist in der Schule nur gestattet, wenn sie medizinisch indiziert ist.

5.4 Andere Rauschmittel und illegale Drogen

Der Konsum von anderen Rauschmitteln sowie illegalen Drogen ist verboten.

6. Verhalten bei Verdacht auf Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in der Schule

Leitlinie für das Verhalten ist die Handreichung „Suchtprävention und Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in der Schule“ für Bremen und Bremerhaven in der jeweils neuesten Fassung. Das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) in Bremen oder Bremerhaven ist in allen schülerbezogenen Fällen als erste Instanz beratend hinzuzuziehen.

6.1 Verschwiegenheit

Die Behandlung eines Vorfalls mit Suchtmitteln sollte, soweit möglich, anonym erfolgen. Die an der Bearbeitung eines Vorfalls Beteiligten oder darüber unterrichtete Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6.2. Anzeigepflicht

In der Vereinbarung zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, dem Senator für Inneres und dem Senator für Justiz und Verfassung über die Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei, Jugendhilfe und Staatsanwaltschaften im Bereich der Gewaltprävention an Schulen in der Stadtgemeinde Bremen (zuletzt erneuert im Juni 2013) ist im Punkt „Information der Schule an die Polizei“ (siehe Seite 4 der o.g. Vereinbarung) geregelt, dass die Schulleitung unter Beachtung des § 8 Bremisches Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG) unverzüglich die Polizei informiert, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine der folgenden Straftaten an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler versucht oder begangen

worden ist, nämlich der Besitz, der Handel oder die sonstige Weitergabe von Betäubungsmitteln.

Die Polizei muss in dem Moment ermitteln, wo sie von einem Vorfall mit illegalen Drogen erfährt.

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sollten in der Schule – soweit es möglich ist – mit den vorhandenen pädagogischen Mitteln geahndet und verhindert werden. Eine Beratung im Einzelfall durch das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) wird dringend empfohlen.

6.3. Aussagepflicht

Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind nicht verpflichtet, einer Ladung zu einer polizeilichen Zeugenvernehmung Folge zu leisten, wohl aber einer Ladung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Lehrkräfte und weitere an Schule Tätige benötigen für Aussagen über ihnen im Zusammenhang mit ihrem Beruf bekannt gewordene Angelegenheiten grundsätzlich eine Aussagegenehmigung ihres Dienstvorgesetzten. Zeugen können die Aussagen in Ermittlungsverfahren gegen Angehörige verweigern. Sie können auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern, durch deren Beantwortung sie sich selbst oder einen Angehörigen wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit belasten würden.

6.4. Beschlagnahme von Drogen

Illegale Drogen, die in der Schule aufgefunden werden, müssen von Lehrkräften und anderen an Schule Tätigen sichergestellt werden. Sie dürfen jedoch nicht selbst verwahrt werden, sondern sind unverzüglich an die Kriminalpolizei weiterzuleiten. Die Schulleitung und ReBUZ sind immer in Kenntnis zu setzen, bei der Notwendigkeit suchtpreventiver Maßnahmen auch die Suchtprävention.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.05.2014 in Kraft. Die Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Lande Bremen vom 06. März 2001 treten mit Wirkung vom 30.04.2014 außer Kraft.

Bei Verdacht auf Suchtmittelkonsum: ansprechen, konsequent handeln und Hilfe vermitteln

Information & Beratung: Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren
ReBUZ Nord 0421 361-7792 · ReBUZ Ost 0421 361-16050 · ReBUZ Süd 0421 361-10559
ReBUZ West 0421 361-10803 · ReBUZ Bremerhaven 0471 590-3570

Information & Prävention: Landesinstitut für Schule Bremen · Gesundheit und Suchtprävention · 0421 361-15732/8197
Lehrerfortbildungsinstitut Bremerhaven · Büro Gesundheit und Prävention · 0471 590-3818